

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (VO (EG) Nr. 1069/2009)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Allen öffentlichen Schulen der Schularten Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Schulen des zweiten Bildungsweges und beruflichen Schulen im Landkreis Freising wird eine Ausnahme zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 i.S.d. VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken erteilt.
2. Diese Verfügung wird bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2021 befristet.
3. Diese Verfügung gilt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 als bekannt gegeben.
4. Für diese Verfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 26. November 2019



Schatz
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen)

Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten ist beim Veterinäramt des Landratsamtes Freising anzuzeigen. Die Verwendung setzt eine Registrierung nach Art. 23 VO (EG) Nr. 1069/2009 voraus. Diese kann mittels eines entsprechenden Formblattes beantragt werden.

Auf die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten insbesondere die Pflicht zum Führen entsprechender Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit gem. Art. 21, 22 wird hingewiesen.

Auf die Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (VO (EU) Nr. 142/2011) wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Entsorgung kann durch die Rücksendung an den Ursprungsort der tierischen Nebenprodukte sichergestellt werden.

Eine nachfolgende Verwendung der tierischen Nebenprodukte zu anderen als Bildungszwecken ist nicht zulässig.